

Geschäftszeichen:
VerkR10-230-2013Bearbeiter: Dr. Bernhard Klein
Tel: (+43 7942) 702-624 00
Fax: (+43 7942) 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.atwww.bh-freistadt.gv.at

Freistadt, 29. Mai 2013

ARGE S10 Tunnel Neumarkt Baulos 2.2.
Freistädterstraße 13, 4212 Neumarkt i.M.
1. Hochtief Construction Austria GmbH & Co KG,
Modecenterstraße 17/Obj. 2/6. DG,
2. Swietelsky Tunnelbau GmbH & Co KG,
Innsbrucker Bundesstraße 61, 5020 Salzburg),
Arbeiten auf oder neben der Straße;
Bewilligung gem. § 90 StVO

BESCHEID

Sie haben mit Eingabe vom 09.05.2013 um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 für Arbeiten auf oder neben der Straße ersucht.

In Erledigung dieses Ansuchens ergeht nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vom Bezirkshauptmann von Freistadt als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

S p r u c h

Der Firma **ARGE S10 Tunnel Neumarkt Baulos 2.2. Freistädterstraße 13, 4212 Neumarkt i.M.**

- 1. Hochtief Construction Austria GmbH & Co KG, Modecenterstraße 17/Obj. 2/6. DG, 1110 Wien**
- 2. Swietelsky Tunnelbau GmbH & Co KG, Innsbrucker Bundesstraße 61, 5020 Salzburg),**

wird die straßenpolizeiliche Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Art der Arbeiten:	Tunnelsperren und Umleitungen im Zuge von Tunnelarbeiten
Straße:	B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 26,000 bis 30,000
Dauer der Bewilligung:	29.05.2013 bis 31.07.2013

Die Arbeiten dienen dazu, um den hohen Sicherheitsstandard in der Bestandsröhre des Tunnels Neumarkt herzustellen (Schaffung weiterer Rettungs- und Fluchtmöglichkeiten. Es handelt sich um Beton-Bohr- und Schneidearbeiten (Querschlagsdurchbrüche) und dem Herstellen von Schutzverkleidungen. Dazu wurde ein Vortriebs- und Durchschlagskonzept vorgelegt.

Beschreibung der Maßnahme mit Lagepläne, Schnitte Details (z.B. Größe des Durchbruches, betroffene Elemente im Bestandstunnel):

In die Bestandsröhre werden 4 Querschläge durchgeschlagen (GQ 21, 23, 25 und 26). Die restlichen beiden Querschläge (GQ 22 und EQ 24) sind Bestand (siehe auch beiliegende Pläne). Im Bereich der Bestandsröhre wird jeweils am Ostulm eine Durchgangsöffnung mit 1,40 m x 2,10 m mittels Bohrungen von der Bestandsröhre aus bzw. mittels Seilsäge vom Querschlag aus herausgeschnitten (siehe dazu beiliegendes Vortriebs- und Durchschlagskonzept).

Detaillierte Beschreibung der temporären Schutzverkleidungen (z.B. Material der Schutzverkleidung, ev. statische Nachweise, Beurteilung durch Planer), ev. notwendige Detail- und Ausführungsplanung:

Von der Bestandsröhre aus werden nur in den Ecken der auszubrechenden Durchgangsöffnungen Bohrungen durchgeführt und die restliche Innenschale mit einem 2 m breiten Gebirgsstock bleibt stehen. Dieser 2 m breite Gebirgsstock samt Innenschale wird vom Querschlag her auf einmal mittels Seilsäge herausgeschnitten. Aufgrund des voran angeführten Arbeitsablaufes kann der Splitterschutz entfallen.

Bauablaufplan (inkl. Fahrbahnreinigung sowie Reinigung ES und Einleitung der Waschwässer in die GSA des Bestandstunnels, ev. Reinigung der Drainagen, Überprüfung der Löschwasserleitung):

Betreffend der Fahrbahnreinigung wird festgehalten, dass wie im beiliegendem Durchschlagskonzept angeführt, sämtliche anfallende Wässer (Bohr- und Schneidearbeiten) nicht in die Fahrbahntwässerung eingeleitet werden, sondern die Wässer werden direkt aufgesaugt. Weiters wird im Arbeitsbereich auf der Fahrbahn ein Vlies ausgelegt, um Verschmutzungen zu vermeiden. Da sämtliche Arbeiten nur die Tunnelschale oberhalb des Kabelkanals betreffen (somit keine Gefahr für Löschwasserleitung), ist eine Überprüfung der Löschwasserleitung nicht notwendig.

Nachstehende Bedingungen, Befristungen und Auflagen sind zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs einzuhalten:

1. Im Zeitraum von 29.05.2013 bis 31.07.2013 dürfen maximal 10 Tunnelsperren jeweils im Zeitraum von 18:00 bis 06:00 Uhr an den Wochentagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag durchgeführt werden.
2. Die zur Baustellenabsicherung notwendige Beschilderung ist von der Antragstellerin im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Freistadt und der Tunnelbetriebsleitung vorzunehmen und wieder zu entfernen.
3. Die Bauarbeiten sind nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen (Gutachten Maßnahmen samt Messstellen zur Errichtung von Querschlägen GQ 21, 23, 24, 25 und 26 Tunnel Neumarkt, Röhre 2, erstellt von DI Dr. Alfred Zettler, datiert mit 27.05.2013; Schreiben vom 17.05.2013 "Ergänzung zum Durchschlags- und Vortriebskonzept" samt Anlagen 01 bis 09, Ansuchen vom 09.05.2013 samt Anlagen insbesondere mit Schreiben vom 08.04.2013, e-mail vom 17.04.2013 und Besprechungsprotokoll vom 16.04.2013), die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, in Abstimmung mit dem Land OÖ (DI Roman Plöderl) und Herrn DI Wolfram Dumböck (TSB) umzusetzen. Das zwischen dem Land OÖ und der ASFiNAG für den Tunnel Neumarkt erarbeitete und vertraglich festgelegte Sicherheitskonzept ist Grundlage für den Betrieb der Weströhre während der Bauzeit und Grundlage für die Planung und Bautätigkeit in der Oströhre.
4. Sollten Änderungen in der geplanten Baudurchführung notwendig werden, so sind diese rechtzeitig mit dem Land OÖ (Abt. Brücken- und Tunnelbau), der TBL/TÜZOÖ und der Straßenerhaltung, Straßenmeisterei Freistadt abzustimmen.
5. Die Sondermaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte sind nicht Teil der eingereichten Sondergutachten für alle Querschläge, erstellt von DI Dr. Alfred Zettler, datiert mit 27.05.2013 und sind daher entgegen der Projektsunterlagen, in denen die Sondermaßnahmen wieder

gestrichen wurden, wie in der Einreichung vom 09.05.2013 unter dem Punkt Sondermaßnahmen angeführt (am 17.04.2013 beschrieben und am 07.05.2013 im Besprechungsprotokoll festgelegt) für die Durchführung der Bauarbeiten maßgebend. Davon ausgenommen sind jedoch die Sondermaßnahmen "Lösen mittels Anbaufräse".

6. Ergänzend zu den bereits an die TSB übermittelten Sondergutachten für die Querschläge ist die Festlegung der Geophonstandorte der TSB spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten nachzureichen.
7. Eine Stellungnahme bzw. Bestätigung der ASFiNAG, dass das eingereichte Konzept der Planung bzw. ihren Anordnung entspricht, ist der TSB vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.
8. Seitens der ASFiNAG oder ihrer fachkundigen Bauaufsicht (ÖBA) ist eine lückenlose Dokumentation über den Vortrieb zu führen. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, welche Maßnahmen angeordnet wurden und was tatsächlich ausgeführt wurde. Diese Dokumentation ist in der Annäherungsphase digital täglich und auf Anforderung der TSB zu übermitteln. Eine entsprechende Vorlage wurde der ÖBA von der TSB zur Verfügung gestellt.
9. Die fachkundige Bauaufsicht der ASFiNAG hat die Vortriebsarbeiten zu dokumentieren und die Dokumentation in der Annäherungsphase täglich an den TSB zu übermitteln.
10. Durchbrüche für Fluchtwege, Flucht- und Rettungsraumtüren (auch Abschlusstüren, die in weiterer Folge als Fluchttüren benützt werden) sind laut RVS mit den Mindestinnenlichtern von 100 x 220 herzustellen. Flucht- und Rettungsraumtüren sind mit Panikverschluß auszurüsten. Die Abschlusstüren zu den Querschlägen 21 und 26 dürfen erst dann entfernt werden, wenn die Trennwand und die erforderliche elektromaschinelle Sicherheitseinrichtungen hergestellt sind und ein gesicherter Fluchtweg über die Querschläge ins Freie zur Verfügung steht. Die erforderliche elektrotechnische Sicherheitsausrüstung (Türkontakt, Kamera, Beleuchtung,... usw.) wird vorausgesetzt.
11. Neue Fluchtwege und Rettungsräume sind lt. RVS zu kennzeichnen und die Fluchtwegabstandsbeschilderung ist zu aktualisieren.
12. Die geplante Sperre ist der ÜZ Wels als auch der Straßenmeisterei Freistadt 5 Werkstage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit allfällige Sondertransporte disponiert werden können. Die geplanten Sperrungen sind mind. 5 Werkstage vor Beginn der Arbeiten mittels Ankündigungstafel anzuzeigen.
13. Eine Stunde vor Beginn der einzelnen Sperrungen sind das Bezirkspolizeikommando Freistadt (Tel. 059133/4300305) sowie die Straßenmeisterei Freistadt (Tel. 0732/7720 42600) und die Straßenmeisterei Pregarten (Tel. 0732/7720 44000) sowie die Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt i.M. (Tel. 059133/4305 200) zu verständigen. Unmittelbar vor Beginn der Sperre bzw. nach Freigabe durch die ASFINAG / ÖBA ist die ÜZ Wels zu verständigen.
14. Die Abnahmeformalitäten vor jeder Verkehrsfreigabe ist wie vom Sachverständigen DI Dr. Alfred Zettler gefordert durchzuführen. Unabhängig davon ist vor jeder Verkehrsfreigabe die Fertigstellung der Arbeiten von der Antragstellerin mindestens 1 Stunde vorher der fachkundigen Bauaufsicht (ÖBA) anzuzeigen. Die Abnahme und Freigabe ist von der ASFINAG und ÖBA im Beisein der Antragstellerin durchzuführen und ist diesbezüglich ein Freigabeprotokoll zu erstellen. Das Freigabeprotokoll muss sich sowohl auf die baulichen als auch auf die elektromaschinellen Gewerke beziehen. Als zur Abnahme und Freigabe nach der Sperre berechnete Personen werden Ing. Hans Winkler (Projektleitung) und Herr Michael Schnauer (Technik) namhaft gemacht. Das Freigabeprotokoll ist der Straßenmeisterei Freistadt per e-mail (stm-fr.post@ooe.gv.at) und der TSB zu übermitteln.
15. Bei einer notwendigen Tunnelreinigung, verursacht durch die Bauarbeiten und / oder durch den Baustellenverkehr speziell im Tunnel ist die TBL/TÜZOÖ umgehend zu verständigen. Bezüglich der durchzuführenden Reinigung wird sich die TBL/TÜZOÖ mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen. Die Fahrbahnreinigung nach den geplanten 10 Tunnelsperrungen muss vom Antragsteller durchgeführt werden.
16. Den Betrieb des Tunnels Neumarkt führt die TBL/TÜZOÖ in Gmunden. Alle für die Betriebsführung wichtigen Maßnahmen sind unverzüglich der TBL/TÜZOÖ zu melden.
17. Der Tunnel wird von der ÜZ Wels (Asfinag) überwacht. Mindestens eine Stunde vor den geplanten Totalsperre ist die Tunnelüberwachungszentrale der Asfinag in Wels über die geplante Verkehrsmaßnahme (zeitliche Abstimmung) zu informieren. Von der ÜZ der Asfinag in Wels wird über Fernzugriff die Tunnelanlage gesperrt. Ein baustellenbedingtes Anhalten des

- Verkehrs im Tunnel ist nicht zulässig.
18. Sollten Anlagen und oder Anlageteile des Tunnelbetriebes (Kabel, Leitungen, E+M Anlagen, Sicherheitseinrichtungen, Fahrbahntwässerungen, Löschwasserleitungen udgl.) durch die Bauarbeiten betroffen sein, so ist unverzüglich mit der TBL/TÜZOÖ Kontakt herzustellen.
 19. Vor jeder geplanten Tunnelsperre ist die Tunnelbetriebsleitung und Tunnelüberwachungszentrale OÖ. schriftlich über die geplanten Arbeiten zu informieren.
 20. Ein Verzeichnis (Telefon, E Mail, Fax) mit den verantwortlichen Bauleiter und Baupolier ist der TBL/TÜZOÖ zu übermitteln.
 21. Die Straßeninformationszentrale des Landes OÖ. ist unter der Telefonnummer 0732/7720 12901 so rechtzeitig über die Umleitungen zu verständigen, dass eine Weitergabe der Informationen über die Verkehrsmaßnahmen an die Medien möglich ist.
 22. Über den Zeitpunkt der Straßensperren ist die Marktgemeinde Neumarkt i.M. (Tel. 07941/8255) mindestens 2 Werktage vorher zu verständigen und ist eine entsprechende Hinweistafel am Marktplatz von Neumarkt anzubringen.
 23. Der Bezirkshauptmannschaft Freistadt sowie auf Verlangen auch der zuständigen Polizeiinspektion und der Tunnelbetriebsleitung ist spätestens vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
 24. Verantwortlicher Projektleiter/Bauleiter ist Herr Martin Pirker, Tel. 0664/8256401.
 25. Verunreinigungen der B310 Mühlviertler Straße sind zu vermeiden. Sollten dennoch Verunreinigungen des öffentlichen Straßenraumes auftreten, ist mit entsprechenden Hochdruckreinigungsfahrzeugen mit Absaugvorrichtung der Fahrbahnabschnitt zu säubern.

Hinweis der Straßenmeisterei Freistadt:

Werden die Reinigungsarbeiten nicht oder nur unzureichend ausgeführt, behält sich die Landesstraßenverwaltung die Durchführung von Ersatzmaßnahmen zu Lasten der Antragstellerin vor.

26. Bei nicht geplanten Abweichungen von der genehmigten Bauführung ist die TBL/TÜZOÖ unverzüglich zu informieren.
Zudem sind mit dem Tunnelbetrieb die kurzzeitig notwendigen Verkehrsmaßnahmen abzustimmen (ggf. Umleitungsankündigung im Portalbereich mittels der vorhandenen dynamischen Verkehrsmaßnahmen – Prismenwendern-, Regelung der Portalampeln, und mögliche Zusatzmaßnahmen).

Kontaktadressen:

ÜZ Wels		+43 50108 35001
Tel.	TBL/TÜZ OÖ	+43 732 7720 46170
E-Mail.	tbl.baub.post@ooe.gv.at ; tuez.baub.post@ooe.gv.at	

Der Tunnel wird von der ÜZ Wels (Asfinag) überwacht. Für Maßnahmen betreffend Tunnel (Sperrungen, Warnschaltungen, usw.) ist die ÜZ Wels (Tel. 050108 35001) zu kontaktieren.

27. Sollten Anlagen und/oder Anlagenteile des Tunnelbetriebes (Kabel, Leitungen, E+M Anlagen, Sicherheitseinrichtungen, Fahrbahntwässerungen udgl.) durch die Bauarbeiten betroffen sein, so ist unverzüglich mit der TBL/TÜZOÖ der Kontakt herzustellen.
28. Der Fahrzeugverkehr ist während der Sperre des Tunnels Neumarkt in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten auf der Umleitung über die L1467 Alberndorfer Straße über den Ortskern von Neumarkt.

Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:

- „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend,
- „Vorankündigung einer Umleitung“ (§53 Z 16a StVO) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke 200 m jeweils vor Beginn der Umleitung.

29. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer(innen) jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen

Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet.

30. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert ist der Beginn der Abschränkung bzw. sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht wenn nur links, durch weißes Licht wenn nur rechts und durch gelbes Licht wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
31. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
32. Die jeweilige Aktivierung und Deaktivierung von Verkehrsmaßnahmen (Aufstellungsort, Zeitpunkt) sind schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren und über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
33. Die generelle Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive und der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.
34. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
35. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 leg. cit. und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format, der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat so zu erfolgen, dass

- ⇒ der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante und
- ⇒ der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt sowie
- ⇒ auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden.

Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken

- ⇒ haben aus festem rückstrahlendem bzw. hoch rückstrahlendem Material zu bestehen,
- ⇒ sind so aufzustellen, dass sie von den Lenker(inne)n herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
- ⇒ sind bei Verschmutzung zu reinigen und
- ⇒ dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

36. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "**Baustelle**" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung auch die Gefahrenzeichen "**Fahrbahnverengung**" (§ 50 Z 8a beiderseitig, Z 8b linksseitig, Z 8c rechtsseitig StVO) aufzustellen.
37. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer(innen), die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
38. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Ende der Baustelle (im

Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.

39. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, welcher nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 Punkt 5.12 tragen.
40. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 5.25). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
41. Die aufgrund der angeschlossenen Verordnung erforderlichen Verkehrszeichen sind aufzustellen. Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen befassten Personenkreis ist der Inhalt dieses Bescheides und der angeschlossenen Verordnung zur Kenntnis zu bringen.
42. Die Benützung der Straße und des Luftraumes über der Straße hat sich innerhalb des bewilligten Zeitraumes auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Der Verkehr darf dabei nur im unbedingt notwendigen Ausmaß beeinträchtigt werden.
Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrgefährdende Situation herbeigeführt werden.
43. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
44. Eine Ablichtung des Bescheides und der angeschlossenen Verordnung hat an der Arbeitsstelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht und des Straßenerhalters auf Verlangen vorzuweisen.
45. **Das angeschlossene Formular "Baustellenführer" ist vollständig ausgefüllt spätestens 2 Arbeitstage (Zeitpunkt des Einlangens) vor Beginn der Arbeiten an das Amt der Oö. Landesregierung, Landesbaudirektion, per Email (ooe-strasseninfo.post@ooe.gv.at) oder per Fax (+43(0)732 / 7720 212910) zu übermitteln.**

Rechtsgrundlage:

§ 90 Abs.1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, idgF.

II.

Sie haben binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

a. Kommissionsgebühr	0,00	Euro
b. Verwaltungsabgaben	35,00	Euro
Summe	35,00	Euro

Rechtsgrundlage:

zu a.: § 77 Abs.1 AVG 1960 in Verbindung mit § 3 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl. Nr. 6, idgF.

zu b.: § 1 OÖ. Landesverwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 5, idgF., iVm Tarifpost 39 OÖ. Landesabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

Begründung

Zu I.:

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gem. § 90 Abs. 1 StVO 1960 eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag der/des Bauführer(in)/s zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften gewahrt werden können.

Unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Bestimmungen und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Zu II:

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für OÖ zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde empfangen kann, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- ⇒ den angefochtenen Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde bekannt), gegen den sie sich richtet und
- ⇒ einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- ⇒ eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit 14,30 Euro (für Beilagen zusätzlich 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro) zu vergebühren, wobei die Gebührensschuld erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung bzw. Vorstellung zugestellt wird.

Sie haben das Recht, in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweise:

- 1. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in Höhe von 273,60 Euro (Ansuchen, Projektunterlagen, Gutachten) mit beiliegendem Erlagschein mit einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.**
- 2. Diese Bewilligung ersetzt keine allenfalls erforderlichen privatrechtlichen oder straßenrechtlichen Zustimmungen bzw. eventuell erforderliche weitere Bewilligungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, ...).**

Verordnung

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten	Verkehrsumleitungen im Zuge von Bauarbeiten im Tunnel Neumarkt Bestandsröhre
Straße:	B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 27,000 bis 30,000
Ausführende Firma:	ARGE S10 Tunnel Neumarkt Baulos 2.2. Freistädterstraße 13, 4212 Neumarkt i.M. 1. Hochtief Construction Austria GmbH & Co KG, Modecenterstraße 17/Obj. 2/6. DG, 1110 Wien 2. Swietelsky Tunnelbau GmbH & Co KG, Innsbrucker Bundesstraße 61, 5020 Salzburg),
Gültigkeit der Verordnung:	29.05.2013 bis 31.07.2013

- § 1 Zur Zeit der Sperre des Verkehrs im Tunnel Neumarkt ist das Fahren in beiden Richtungen auf der B310 Mühlviertler Straße zwischen der nördlichen und südlichen Kreuzung mit der L1467 Alberndorfer Straße verboten ("Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 bzw. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge des Tunnelerhalters.
- § 2 Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird sofern dies nicht bereits durch andere Verordnungen erfüllt ist, in beiden Fahrtrichtungen
- auf 50 km/h von 50 m vor bis 50 m nach der Verkehrssperre für den Tunnelverkehr (Umleitungsstelle über die L1467 Alberndorfer Straße über den Ortskern von Neumarkt)
- beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960.
- § 3 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Ergeht an:

1. ARGE S10 Tunnel Neumarkt Baulos 2.2., Freistädterstraße 13, 4212 Neumarkt i.M., unter Anschluss eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages (Verwaltungsabgabe, Kommissionsgebühr und Stempelgebühr). Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.
2. Hochtief Construction Austria GmbH & Co KG, Modecenterstraße 17/Obj. 2/6. DG, 1110 Wien, per e-mail: info-construction@hochtief.at und alexander.klusacek@hochtief.at
3. Swietelsky Tunnelbau GmbH & Co KG, Innsbrucker Bundesstraße 61, 5020 Salzburg, per e-mail: tunnelbau@swietelsky.at
4. Straßenmeisterei Freistadt
5. Straßenmeisterei Pregarten
6. Tunnelbetriebsleitung per e-mail: tbl.baub.post@ooe.gv.at

per E-Mail zur Kenntnis:

7. Stadt-/Markt-/Gemeinde Neumarkt i.M.
8. Polizeiinspektion Kefermarkt

9. Bezirkspolizeikommando Freistadt
10. Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt
11. Asfinag Bau Management GmbH, 1030 Wien, Modecenterstraße 16/3, per e-mail: baumanagement@asfinag.at
12. TSB Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserbau, DI Wolfram Dumböck, Nopping 4, 5112 Lamprechtshausen, per e-mail: wolfram.dumboeck@aon.at
13. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr z.H. Johannes Fragner-Lieb per e-mail
14. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Brücken- und Tunnelbau z.H. HR DI Roman Plöderl per e-mail

zu 4., 5., 10. und 12.:

Mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen. Wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich im kurzen Weg zu melden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Bernhard Klein

Beilagen

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.